

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 2. Dezember 1992

G 5 f    Gemeinden Wald/ZH und Eschenbach/SG. Wasserversorgungsgenossenschaft Güntisberg-Mettlen (Wald). Gallusquelle (Eschenbach). Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen.  
G 13 f

Im Auftrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Güntisberg-Mettlen (Gemeinde Wald) erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht Nr. 90-514 vom 31. Oktober 1990 die Schutzzonenempfehlungen für die Gallusquelle. Die Quellfassung, die Zonen I (Fassungsbereich), die Zone II (engere Schutzzone) sowie ein Teil der Zone III (weitere Schutzzone) liegen auf Gemeindegebiet von Eschenbach, Kanton St. Gallen. Der Grossteil der Zone III hingegen liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wald, Kanton Zürich. Für die beiden Kantonsgebiete wurden getrennte Schutzzonenreglemente erstellt. Die vorliegenden Schutzzonenakten haben somit nur Gültigkeit für den im Kanton Zürich liegenden Teil der Schutzzone.

Das Ingenieurbüro Frei + Krauer, Rapperswil, unterbreitete die Schutzzonenakten am 28. Januar 1991 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW). Dieses nahm am 8. Februar 1991 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung. Im Anschluss an eine Besprechung am 23. April 1992 wurde das Schutzzonenreglement überarbeitet. Die Schutzzonenakten wurden am 17. Juli 1992 dem AGW erneut eingereicht und dieses nahm am 22. Juli 1992 abschliessend dazu Stellung.

Mit Beschluss vom 28. September 1992 setzte der Gemeinderat Wald die Schutzzonen auf ihrem Gemeindegebiet fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 5. November 1992 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Wald keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Gallusquelle gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Gallusquelle dem Gemeinderat Wald.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom 28. September 1992 festgesetzte weitere Schutzzone um die Gallusquelle (Gemeinde Eschenbach, Kanton St. Gallen) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 24'256, 1:1'000 vom 30. April 1992
- Schutzzonenreglement Gallusquelle.

II. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald, 8636 Wald, die Wasserversorgungsgenossenschaft Güntisberg-Mettlen, zHv Herrn E. Kunz, Kapf, 8636 Wald, den Gemeinderat Eschenbach, 8733 Eschenbach, das Baudepartement des Kantons St. Gallen, Lämmli-  
brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 2. Dezember 1992  
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Rindorf", is written over the printed name of the office.

